



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss . 15. Juni 1992
 Décision
 Decisione

Visumpolitik

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 9. Juni 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- 1 Von den Ausführungen im Antrag wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
- 2 Aufhebung der Visumpflicht gegenüber Slowenien:
- 21 Dem Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Visumbefreiung für Einreisen zu einem vorübergehenden, längstens dreimonatigen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit wird zugestimmt.
- 22 Das EJPD wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem EDA das Abkommensangebot hinsichtlich seiner Konformität mit der Ausländergesetzgebung zu prüfen und im Rahmen der Ausführungen im Antrag einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
- 23 Das EDA wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.
- 3 Kroatien:
- 31 Die Visumpflicht für Inhaber eines normalen kroatischen Reisepasses wird aufrechterhalten.
- 32 Inhaber eines kroatischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses werden unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht ausgenommen.
- 33 Das EDA wird beauftragt, diesen Beschluss der Regierung von Kroatien mitzuteilen.
- 34 Das EJPD wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EDA gegebenenfalls einen Abkommensentwurf im Rahmen



des Antrags auszuarbeiten und Kroatien zu unterbreiten.

35 Das EDA wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

4 Bulgarien:

41 Inhaber eines bulgarischen Diplomat-, Dienst- oder Sonderpasses werden unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht ausgenommen.

42 Die Visumaufhebung ist wenn immer möglich mit einer gegenseitigen Vereinbarung über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zu verknüpfen.

43 Das EDA wird beauftragt, diesen Beschluss der Regierung von Bulgarien mitzuteilen.

44 Das EJPD wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EDA gegebenenfalls einen Abkommensentwurf im Rahmen des Antrags auszuarbeiten und Bulgarien zu unterbreiten.

45 Das EDA wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

5 Namibia:

51 Die Visumpflicht für Inhaber eines normalen namibischen Reisepasses wird aufrechterhalten.

52 Inhaber eines namibischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses werden unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht ausgenommen.

53 Das EDA wird beauftragt, diesen Beschluss der Regierung von Namibia mitzuteilen.

54 Das EJPD wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EDA gegebenenfalls einen Abkommensentwurf im Rahmen des Antrags auszuarbeiten und Namibia zu unterbreiten.

55 Das EDA wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

6 Dominikanische Republik und Haiti:

61 Die Inhaber eines gewöhnlichen Reisepasses der Dominikanischen Republik und von Haiti werden mit Wirkung ab 1. Juli 1992 der Visumpflicht unterstellt.

62 Das EDA wird beauftragt, den Regierungen dieser Staaten auf diplomatischem Weg die Gründe für diesen Beschluss und die Ausnahmen von der Visumpflicht mitzuteilen.

7 Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Peru und Venezuela

71 Die Visumpolitik gegenüber den Staaten Südamerikas wird mit der Visumpolitik der EG-Mitgliedstaaten abgestimmt, sobald sich eine einheitliche Haltung dieser Staaten herausgebildet hat.

72 Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA zu gegebener Zeit wieder Antrag zu stellen.

8 Aufhebung des Transitprivilegs:

81 Das Transitprivileg für Fluggäste mit Pässen von Indien, Irak, Libanon, Libyen, Nigeria, Somalia und der Türkei wird mit Wirkung ab 1. Juli 1992 aufgehoben.

82 Das EDA wird beauftragt, den Regierungen dieser Staaten auf diplomatischem Weg die Gründe für diesen Beschluss und die Ausnahmen von der Visumpflicht mitzuteilen.

9 Die Änderung der Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer wird gutgeheissen und tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

10 Personelle und finanzielle Auswirkungen:

10.1 Das EDA wird ermächtigt, die für die in Ziffer 6 und 8 dieses Beschlusses beantragte Einführung der Visumpflicht für die Dominikanische Republik und Haiti, sowie für die Aufhebung des Transitprivilegs in Nigeria benötigten drei Etatstellen mit Vorschlag 1993 zu beantragen.

Für die Uebergangsfrist während des zweiten Semesters 1992 gehen diese drei Stellen zulasten des Hilfskräftestellenkontingents des EDA.

- 10.2 Das EDI (AFB) wird ermächtigt, für die Gruppen Sachausgaben und Investitionsgüter einen Nachtrag mit ordentlichem Vorschuss im Rahmen des 2. Nachtrags zum Budget 92 anzubegehren, falls sich die im Budget 1992 vorgesehenen Kredite zur Abdeckung der zusätzlichen Kosten für die erforderlichen Massnahmen beim Generalkonsulat in Santo Domingo als ungenügend erweisen.
- 11 Die Bundeskanzlei stellt die nötigen Vollmachten aus. Sie veröffentlicht die einzelnen Abkommen, im Einvernehmen mit dem EJPD und dem EDA, in der Amtlichen Sammlung.
- 12 Das Bundesamt für Ausländerfragen wird beauftragt, die für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen zu erlassen.
- 13 Die übrigen interessierten Kreise werden durch das EJPD orientiert.

Veröffentlichung

Amtliche Sammlung (Ziffer 9 und 11)

Für getreuen Protokollauszug:

Aluana Aluana

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	✓	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
X		EJPD	10	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

EJPD Visumpolitik

(Antrag vom 9. Juni 1992)

Uebersicht

Das EJPD hat die Visumpolitik gegenüber verschiedenen Staaten im Hinblick auf die aktuellen Probleme im Bereich der unkontrollierten Zuwanderung und der inneren Sicherheit geprüft. Es schlägt vor:

- Die geltende Visumpflicht gegenüber Albanien, Rumänien und den ehemaligen Sowjetrepubliken sowie gegenüber Bosnien-Herzegowina unverändert zu belassen;
- bulgarische Staatsangehörige, die einen bulgarischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass besitzen, unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht zu befreien;
- dem Vorschlag Sloweniens, ein Abkommen über die gegenseitige Visumaufhebung abzuschliessen, stattzugeben;
- die Vorschläge von Kroatien und von Namibia für eine gegenseitige Visumbefreiung abzulehnen, aber bestimmten Personen gewisse Erleichterungen zu gewähren;
- türkischen Staatsangehörigen, die einen geregelten Aufenthalt in einem EG- oder EFTA-Staat haben, von der Visumpflicht zu befreien;
- gegenüber der Dominikanischen Republik und Haiti die Visumpflicht einzuführen;
- gegenüber den Staaten Südamerikas, in erster Linie gegenüber Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Peru und Venezuela die Visumpflicht in Aussicht zu nehmen, sobald sich eine einheitliche Visumpolitik der EG-Staaten herausgebildet hat;
- für Fluggäste mit Pässen von Indien, Irak, Libanon, Libyen, Nigeria, Somalia und der Türkei das Transitprivileg aufzuheben, unter Gewährung bestimmter Ausnahmen.

Die Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer (SR 142.211) ist entsprechend anzupassen.

Sämtliche mitinteressierten Aemter haben der Vorlage zugestimmt.

Texte français au verso

DFJP Politique en matière de visa

(Proposition du 9 juin 1992)

Résumé

Le DFJP a examiné la politique en matière de visa à l'égard de différents Etats au regard des problèmes actuels dans le domaine des migrations incontrôlées et de la sécurité intérieure. Il propose:

- de maintenir sans changement l'obligation du visa à l'égard de l'Albanie, de la Roumanie, des anciennes républiques soviétiques et de la Bosnie-Herzégovine;
- de dispenser de l'obligation du visa, sous réserve de réciprocité, les ressortissants bulgares titulaires d'un passeport diplomatique, de service ou spécial;
- de donner une suite favorable à la proposition de la Slovénie de conclure un accord sur la suppression réciproque de l'obligation du visa;
- de rejeter la proposition de la Croatie et de la Namibie visant à la suppression réciproque de l'obligation du visa, tout en accordant certaines facilités à des catégories de personnes bien déterminées;
- de dispenser de l'obligation du visa les ressortissants turcs dont les conditions de séjour sont réglées dans un Etat membre de l'AELE ou de la CE;
- d'introduire l'obligation du visa à l'égard de la République dominicaine et d'Haïti;
- d'envisager l'introduction de l'obligation du visa à l'égard des Etats d'Amérique du Sud, en premier lieu à l'égard de la Bolivie, du Brésil, du Chili, de la Colombie, du Pérou et du Venezuela dès qu'une politique commune de visa aura été définie par les Etats membres de la CE;
- de soumettre à l'obligation du visa les passagers d'aéronefs transitant par la Suisse, titulaires d'un passeport indien, irakien, libanais, libyen, nigérian, somalien et turc, sous réserve de certaines exceptions.

L'ordonnance sur l'entrée et la déclaration d'arrivée des étrangers (RS 142.211) devra être modifiée en conséquence.

Tous les offices concernés ont approuvé la proposition du DFJP.

Deutscher Text auf der Rückseite



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 9. Juni 1992

An den Bundesrat

Visumpolitik

- 90.413 Postulat Zwygart vom 14. März 1990.
Abschaffung der Visapflicht für Angehörige der osteuropäischen Staaten.
- Bestätigung der Visumpolitik gegenüber Albanien, Rumänien und den ehemaligen Sowjetrepubliken;
- Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber eines Diplomatent-, Dienst- oder Sonderpasses von Bulgarien
- Aufhebung der Visumpflicht gegenüber Slowenien;
Bestätigung der Visumpolitik gegenüber Kroatien und weiteren ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken;
- Bestätigung der Visumpolitik gegenüber Namibia;
- Visumerleichterungen für türkische Staatsangehörige;
- Visumpolitik gegenüber Zentral- und Südamerika;
- Einführung der Visumpflicht für Angehörige der Dominikanischen Republik und von Haiti;
- Aufhebung des Transitprivilegs für Fluggäste mit Pässen von Indien, Irak, Libanon, Libyen, Nigeria, Somalia und der Türkei;
- Aenderung der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer (SR 142.211)

Gestützt auf das Postulat Zwygart vom 14. März 1990,

nach Prüfung der Vorschläge um gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht von Slowenien, Kroatien und Namibia,

in Erwägung der aktuellen Lage im Bereich der illegalen Zuwanderung und der inneren Sicherheit und

in Anbetracht der Politik des Bundesrates, die schweizerische Visumpolitik und -praxis mit jener der EG-Mitgliedstaaten und der übrigen EFTA-Staaten zu harmonisieren,

unterbreiten wir folgende Anträge:

- 1 Postulat Zwygart. Abschaffung der Visapflicht für Angehörige der osteuropäischen Staaten.
Bestätigung der Visumpolitik gegenüber Bulgarien, Rumänien und den ehemaligen Sowjetrepubliken
-

Mit dem am 22. Juni 1990 vom Nationalrat überwiesenen Postulat wird der Bundesrat beauftragt, "die Abschaffung der Visapflicht fortlaufend zu überprüfen und allenfalls die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, dass man für Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und der UdSSR keine Visa mehr benötigt".

Das Postulat ist erfüllt in Bezug auf Polen (Abkommen über die gegenseitige Visumaufhebung vom 2.9.1991), der Tschechoslowakei (Abkommen über die gegenseitige Visumaufhebung vom 31.7.1990) und der Deutschen Demokratischen Republik (Wiedervereinigung mit der Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990).

In bezug auf Rumänien, Bulgarien und der UdSSR bzw. den inzwischen unabhängig gewordenen ehemaligen Sowjetrepubliken ist das Risiko einer unkontrollierten Zuwanderung nach wie vor beachtlich. Die anhaltende Wirtschaftskrise, die liberalisierten Auswanderungsvorschriften und die bürgerkriegsähnlichen Entwicklungen in einzelnen Gebieten könnten den Migrationsdruck aus diesen Reformländern weiter erhöhen. Aus diesen Staaten liegen keine formellen Gesuche um Aufhebung der Visumpflicht vor. Die Angehörigen dieser Staaten sind in den EFTA- und EG-Mitgliedstaaten visumpflichtig. Wir beantragen deshalb, die Visumpflicht bis auf weiteres beizubehalten (betr. Bulgarien vgl. Ziffer 10).

Das gleiche gilt in bezug auf Albanien, das im Postulat nicht erwähnt wird.

Mit Ungarn wurde am 7. August 1990 ein Abkommen über die gegenseitige Visumaufhebung abgeschlossen.

- 2 Aufhebung der Visumpflicht gegenüber Slowenien;
Bestätigung der Visumpolitik gegenüber Kroatien und weiteren ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken
-

21 Slowenien

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1991 schlägt die Republik Slowenien vor, die Visumpflicht zwischen den beiden Staaten aufzuheben.

Slowenien weist heute relativ stabile politische Verhältnisse auf. Die Wirtschaft der Republik befindet sich in einer Periode der Stagnation. Es liegen indessen keine Anzeichen vor, die auf ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der unkontrollierten Zuwanderung aus Slowenien oder ein Problem der inneren Sicherheit hindeuten.

Mit Ausnahme Frankreichs, Griechenlands und Portugals können Inhaber slowenischer Pässe in alle westeuropäische Staaten visumfrei einreisen.

Gestützt auf diese Analyse und die günstige Prognose beantragen wir, den slowenischen Vorschlag anzunehmen und - unter Vorbehalt des Gegenrechts - zu beschliessen, dass Inhaber eines gültigen slowenischen Reisepasses, einschliesslich der Diplomatent-, Dienst- und Sonderpässe, von der Visumpflicht ausgenommen werden, sofern sie sich zu einem längstens dreimonatigen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit in die Schweiz begeben.

Das EJPD wäre demnach zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit dem EDA, den slowenischen Abkommensentwurf zu prüfen und einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Dabei soll das zwischen der Schweiz und Polen abgeschlossene Visumabkommen vom 2. September 1991 wegleitend sein. Insbesondere muss er die folgenden Grundsätze enthalten:

- Anerkennung der grundsätzlichen Pflicht zur Rückübernahme der eigenen Staatsangehörigen;
- Verankerung der Rückübernahmepflicht bei Angehörigen dritter Staaten; in diesem Zusammenhang sind auch das Abkommen Schengen/Polen vom 29. März 1991 über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt sowie die Ergebnisse der Berliner Ministerkonferenz über Massnahmen zur Eindämmung illegaler Einreisen aus und über Mittel- und Osteuropa zu beachten;
- Einbezug der liechtensteinischen Landesbürger und des Gebiets des Fürstentums Liechtenstein in den Geltungsbereich des Visumabkommens;
- Visumaufhebung für die Rückreise der Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die im andern Vertragsstaat eine gültige Anwesenheitsbewilligung besitzen.

Das EDA wäre zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem EJPD das Zustandekommen eines solchen Abkommens durch Notenaustausch zu bestätigen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

22

Kroatien

Mit Schreiben vom 17. Januar 1992 schlägt Kroatien die Aufnahme von Verhandlungen vor, um die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht zu vereinbaren.

Im Gegensatz zu Slowenien kann die politische Lage in Kroatien nicht gleich optimistisch beurteilt werden. Das Grenzgebiet zwischen Kroatien und Bosnien muss trotz der UNO-Friedensbemühungen immer noch als Krisenherd angesehen werden. Der Grenzverlauf ist umstritten. Gewisse kroatische Staatsangehörige finden gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. März 1992 weiterhin gruppenweise vorläufige Aufnahme in der Schweiz. Bei dieser Sachlage besteht auch in nächster Zukunft eine erhebliche Migrationsgefahr und somit das Bedürfnis nach einer verstärkten Einreisekontrolle. Eine Visumaufhebung gegenüber Kroatien lässt sich daher vorläufig nicht verantworten.

Um indessen eine Gleichstellung mit den Angehörigen des Reststaates Jugoslawien sowie der Türkei herbeizuführen, beantragen wir, Inhaber eines kroatischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht zu befreien. Ausserdem sollen - durch eine Ergänzung von Artikel 2 der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer - Inhaber normaler gültiger kroatischer Reisepässe als Besucher ohne Visum in die Schweiz einreisen oder durch unser Land transittieren können, wenn sie eine gültige Anwesenheitsbewilligung eines EFTA- oder EG-Mitgliedstaats vorweisen können.

Das EDA wäre demnach zu beauftragen, diesen Beschluss der Regierung von Kroatien mitzuteilen.

Für den Fall, dass Kroatien diesem Vorhaben zustimmt, wäre das EJPD zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit dem EDA einen Entwurf auszuarbeiten für ein Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, nach dem Muster der mit andern Staaten in der gleichen Sache abgeschlossenen Vereinbarungen.

Das EDA wäre zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem EJPD das Zustandekommen eines solchen Abkommens durch Notenaustausch zu bestätigen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

23 Rechtslage in bezug auf die übrigen ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken

Mit der Loslösung von Jugoslawien können sich die Teilrepubliken nicht mehr auf das zwischen der Schweiz und Jugoslawien abgeschlossene Visumabkommen vom 28. November 1968 (AS 1992 I 916) berufen. Die Inhaber der von diesen Teilrepubliken ausgestellten Reisepässe fallen de jure unter die allgemeine Visumpflicht (Art. 2 Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer; SR 142.211).

Es besteht zurzeit keine Veranlassung, die geltende Rechtslage zu ändern.

3 Bestätigung der Visumpolitik gegenüber Namibia

Das ehemalige Südwestafrika erlangte am 21. März 1990 die Unabhängigkeit. Am 27. Juni 1990 unterbreitete Namibia der Schweiz und anderen westeuropäischen Staaten den Vorschlag, ein Abkommen über die gegenseitige Visumaufhebung für Touristen und Geschäftsleute abzuschliessen.

Namibia befindet sich auf der Liste der visumpflichtigen Staaten der Schengener Staaten. Diese haben nicht die Absicht, Namibia von dieser Liste zu streichen.

Zur Zeit verlangen einzig die nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) sowie Grossbritannien kein Visum. In den übrigen EG- und EFTA-Mitgliedstaaten steht eine Visumaufhebung gegenüber Namibia nicht zur Diskussion.

Gemäss konstanter Praxis hat die Schweiz gegenüber sämtlichen afrikanischen Staaten, die seit dem 2. Weltkrieg die Unabhängigkeit erlangten, an der Visumpflicht festgehalten, selbst dann, wenn die Bürger des betreffenden Landes zuvor ohne Visum in die Schweiz einreisen konnten. Ein Vergleich mit Südafrika könnte deshalb nicht gezogen werden. Wollte man eine Ungleichbehandlung vermeiden, wäre konsequenterweise vielmehr die Visumeinführung gegenüber Südafrika zu erwägen, welches übrigens ebenfalls

auf der Negativliste der Schengener Staaten figuriert.

Die Aufrechterhaltung der Visumpflicht bildet kein Hindernis für die Knüpfung und Vertiefung der menschlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Namibia.

Bei dieser Sachlage beantragen wir Ihnen, den namibischen Vorschlag abzulehnen. Im Sinne eines Entgegenkommens könnte Namibia die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses zugestanden werden, sollte es darum ersuchen.

Das EDA wäre demnach zu beauftragen diesen Beschluss der Regierung von Namibia mitzuteilen. Für den Fall dass Namibia dies wünscht, wäre das EJPD zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit dem EDA einen Entwurf auszuarbeiten für ein Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, nach dem Muster der mit andern Staaten in der gleichen Sache abgeschlossenen Vereinbarungen.

Das EDA wäre zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem EJPD das Zustandekommen eines solchen Abkommens durch Notenaustausch zu bestätigen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

4 Visumerleichterungen für türkische Staatsangehörige

Mit Schreiben vom 17. Januar 1992 ersuchte die Eidgenössische Kommission für Ausländerprobleme (EKA) das EJPD, Visumerleichterungen für türkische Staatsangehörige zu prüfen, die sich ordnungsgemäss in einem der Nachbarstaaten aufhalten.

Mit der Empfehlung 1014 (1985) fordert die Parlamentarische Versammlung des Europarats unter anderem die Aufhebung der Visumpflicht gegenüber türkischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, die ordnungsgemäss in einem Mitgliedstaat des Europarats, die Türkei ausgenommen, wohnen.

Mit Beschluss vom 21. Mai 1990 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA und dem EVD die Möglichkeit von Visumerleichterungen für türkische Staatsangehörige zu prüfen und Antrag zu stellen.

Die Abklärungen ergaben, dass die EG-Mitgliedstaaten in diesem Punkt keine einheitliche Visumpolitik betreiben. Die Benelux-Staaten beispielsweise nehmen türkische Staatsangehörige von der Visumpflicht aus, sofern sie über eine noch mindestens 4 Monate gültige Anwesenheitsbewilligung eines EG-Mitgliedstaats verfügen. Andere Staaten, wie z.B. die Bundesrepublik Deutschland, beharren auf der Visumpflicht, stellen jedoch Visa mit einer besonders langen Gültigkeitsdauer aus (3 Jahre). Um der Empfehlung des Europarats nachzuleben, hat das Bundesamt für Ausländerfragen die schweizerischen Auslandsvertretungen in den Mitgliedstaaten des Europarats ermächtigt, an türkische Staatsangehörige Visa mit einer einjährigen Gültigkeitsdauer zu erteilen, anstelle der üblichen 6 Monate. Ein Visumverzicht brächte substantielle Entlastungen für die schweizerischen Auslandsvertretungen.

Bei dieser Sachlage beantragen wir, türkische Staatsangehörige von der Visumpflicht auszunehmen, sofern sie eine gültige Anwesenheitsbewilligung eines EFTA- oder EG-Mitgliedstaats besitzen. Diese Massnahme bewirkt eine Gleichstellung mit Inhabern von kroatischen und jugoslawischen Pässen und begünstigt Türken mit Wohnsitz im Ausland. Von einer im gegenwärtigen Zeitpunkt unangebrachten freundschaftlichen Geste gegenüber dem türkischen Staat kann deshalb die Rede nicht sein.

Diese Ausnahme ist in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer (SR 142.211) zu verankern.

5 Visumpolitik gegenüber Zentral- und Südamerika; Einführung der Visumpflicht für Angehörige der Dominikanischen Republik und von Haiti

Ein prioritäres Ziel der EG-Mitgliedstaaten und insbesondere der Schengen Staaten besteht darin, die nationalen Visumpolitiken zu harmonisieren. Diese tendiert in Richtung einer allgemeinen Visumpflicht gegenüber afrikanischen, asiatischen sowie - jedoch etwas weniger ausgeprägt - gegenüber den zentral- und südamerikanischen Staaten. Dabei bilden die Zuwanderungsprobleme und die innere Sicherheit die massgebenden Kriterien für die schrittweise Verwirklichung dieser Politik. Sowohl die EG- wie auch die Schengener Staaten verfügen über eine Liste der Länder, für deren Angehörige in allen Mitgliedstaaten die Visumpflicht besteht. Die

Liste der EG-Mitgliedstaaten umfasst zur Zeit 61, diejenige von Schengen 110 Länder.

Die Massnahmen gegen die illegale Migration (Verschärfung der Visumpflicht und der Einreisekontrollen) der EG-Mitgliedstaaten bewirken zunehmend, dass Pseudotouristen auf unser Land ausweichen. Dies trifft zurzeit in besonderem Masse auf Angehörige von Brasilien, Dominikanische Republik, Haiti, Kolumbien und Peru zu. Die Zureise erfolgt meistens auf dem Luftweg.

Die Luftverkehrsgesellschaften sind verantwortlich für den Rücktransport von Fluggästen, denen die Einreise verweigert wird. Dabei liegt das besondere Problem darin, dass die Fluggesellschaften, welche die Pflicht haben, vor dem Abflug zu prüfen, ob der Passagier die für die Einreise notwendigen Dokumente besitzt, ohne Visumpflicht nicht feststellen können ob es sich bei diesem um einen Pseudotouristen handelt. Unter diesen Umständen bringt die Visumpflicht sowohl für das Transportunternehmen und für den Ausländer offensichtlich auch Vorteile, selbst wenn das Visum noch kein unwiderrufbares Recht auf Einreise beinhaltet.

Zu den Zuwanderungsproblemen gesellen sich bei etlichen zentral- und südamerikanischen Staaten noch solche der inneren Sicherheit.

Aufgrund einer vertieften Analyse der Migrations- und Sicherheitsprobleme (vgl. Länderberichte in der Beilage) stellte das Bundesamt für Ausländerfragen die Einführung der Visumpflicht für Staatsangehörige von Brasilien, der Dominikanischen Republik, Haiti, Kolumbien und Peru zur Diskussion. In der Aemterkonsultation stemmten sich namentlich die Direktionen des EDA und das BAWI gegen eine Einführung der Visumpflicht für brasilianische und kolumbianische Staatsangehörige. Während das EDA in erster Linie allgemeine aussenpolitische Gründe und Vollzugsprobleme geltend machte, führte das BAWI gewichtige wirtschaftliche Interessen ins Feld. Auf der anderen Seite forderte die Bundesanwaltschaft eine Einführung des Visumzwangs gegenüber diesen Staaten und beantragte überdies eine Ausdehnung dieser Massnahme auf Bolivien, Chile und Venezuela. Diese Situation veranlasste das Bundesamt für Ausländerfragen, mit dem Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, der Bundesanwaltschaft, dem BAWI sowie der Eidgenössischen Finanzverwaltung eine Einigungskonferenz durchzuführen. Diese endigte mit dem Ergebnis, dass eine Visumeinführung

gegenüber den zentralamerikanischen Staaten Dominikanische Republik und Haiti zweckmässig und opportun ist. Hinsichtlich der südamerikanischen Staaten, welche Migrations- und Sicherheitsprobleme aufweisen, wird die Zweckmässigkeit dieser Massnahme nur von den Direktionen des EDA und durch das BAWI in Frage gestellt. Unbestritten blieb dagegen, dass durch rechtzeitiges Handeln einem weiteren Ausweichen der illegalen Zuwanderung in und über die Schweiz vorzubeugen ist. Allerdings wurde geltend gemacht, eine ohne Vorwarnung übereilte Einführung der Visumpflicht könnte die schweizerischen wirtschaftlichen Interessen namentlich in Brasilien, Chile, Kolumbien und Venezuela erheblich gefährden. Zudem würden sich grössere Vollzugsprobleme stellen, weil in diesen Staaten die Infrastruktur für eine effiziente und reibungslose Visumerteilung heute noch fehlt. In bezug auf Peru wurden zwar keine grösseren Widerstände angemeldet, doch wollte man eine Sonderbehandlung vermeiden. Für eine globale Betrachtungsweise spricht insbesondere die Erfahrung, dass sich die Drogenkartelle kurzum der Pässe anderer Staaten bedienen, wenn ihre Kuriere in vereinzelt Staaten visumpflichtig erklärt werden. Diese Ueberlegungen sowie die Feststellung, dass auch die europäischen Staaten zurzeit noch keine einheitliche Politik verfolgen, führten zum Schluss, die Visumpflicht vorläufig bloss in Aussicht zu nehmen, mit deren Einführung aber bis auf weiteres noch zuzuwarten.

Bei dieser Sachlage beantragen wir die Visumeinführung ab 1. Juli 1992 für haitianische und dominikanische Staatsangehörige, ausgenommen Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses. Das EDA wäre demnach zu beauftragen, den Regierungen dieser Staaten auf diplomatischen Weg die Gründe für diesen Beschluss und die Ausnahmen von der Visumpflicht mitzuteilen.

In bezug auf die Staaten Südamerikas beantragen wir, die Einführung der Visumpflicht in Abstimmung mit den EG-Staaten in Aussicht zu nehmen. Wir denken, erneut Antrag zu stellen, sobald sich eine einheitliche Politik der EG-Staaten abzeichnet oder sich Migrations- und Sicherheitsprobleme für unser Land unvermittelt zuspitzen.

- 6 Aufhebung des Transitprivilegs für Fluggäste aus Indien, Irak, Libanon, Libyen, Nigeria, Somalia und der Türkei
-

Aus Gründen der illegalen Zuwanderung und der inneren Sicherheit beantragen wir, mit Wirkung ab 1. Juli 1992 die folgenden Staaten der Liste der transitvisumpflichtigen Flugpassagiere beizufügen: Indien, Irak, Libanon, Libyen, Nigeria, Somalia und Türkei.

Mit Ausnahme Libyens führen die Angehörigen dieser Staaten die schweizerische Statistik der Asylbewerber an und sind in mindestens 4 westeuropäischen Staaten transitvisumpflichtig. Sie stehen überdies in der Liste der wegen ungenügender Dokumente zurückgewiesenen Ausländer in der Schweiz und/oder in 9 weiteren westlichen Staaten an oberster Stelle. Gegenüber Indien, Libanon, Libyen, Nigeria und der Türkei fallen überdies Gründe der inneren Sicherheit ins Gewicht.

Um unerwünschte Nebenwirkungen möglichst gering zu halten sowie angesichts der von anderen europäischen Staaten praktizierten Ausnahmeregelungen (von einer einheitlichen Politik kann allerdings nicht gesprochen werden) schlagen wir vor, die Angehörigen dieser Staaten, mit Ausnahme des Irak und von Libyen, von der Transitvisumpflicht auszunehmen, wenn diese:

- a) einen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass besitzen (wie bisher);
- b) Inhaber eines Normalpasses sind und ein gültiges Visum oder einen gültigen Anwesenheitstitel eines EG-Mitgliedstaats, von Finnland, Kanada, Norwegen, Oesterreich, Schweden oder den USA besitzen, oder
- c) Inhaber eines Normalpasses und eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises für Niedergelassene, Jahresaufenthalter, Saisoniers, Kurzaufenthalter oder Grenzgänger sind.

Das Bundesamt für Ausländerfragen soll überdies die Kompetenz erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausnahmen verfügen zu können, sofern damit die Zielsetzung dieser Massnahme und die Grundsätze der Kontrollen nicht beeinträchtigt werden (z.B. vorangekündigter Transit einer Fussballmannschaft oder vorangekündigte Rückführung eines im Zielstaat abgewiesenen Ausländers, usw.).

Diese Vorschläge bedingen eine Änderung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer.

Schliesslich schlagen wir vor, in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer zu präzisieren, dass Fluggäste von der Transitvisumpflicht nur ausgenommen sind, wenn sie den Transitraum nicht verlassen. Auf diese Weise wird klargestellt, dass ein Benefiziant des Transitprivilegs für das Verlassen des Flughafens (um z.B. in der nächstgelegenen Stadt zu übernachten) eine Bewilligung der Flughafenpolizei benötigt. Dabei sind grundsätzlich die Kriterien für die Ausstellung eines Ausnahmevisums an der Grenze anwendbar. Dies bedeutet andererseits, dass Staatsangehörige, gegenüber denen das Transitprivileg aufgehoben wurde, grundsätzlich nicht gestattet werden darf, den Transitraum zu verlassen, wenn sie ohne das erforderliche Transitvisum eintreffen. Solche Ausländer machen sich nach Artikel 23 Absatz 6 ANAG (SR 142.20) strafbar. Vorbehalten bleiben besondere Situationen wie z.B. Ausweichlandungen oder vom Bundesamt für Ausländerfragen im voraus verfügte Ausnahmen von der Transitvisumpflicht.

In der Aemterkonsultation wurde geltend gemacht, dass vertrauenswürdige Geschäftsleute wegen dieser Massnahme ihre Tätigkeit von der Schweiz ins Ausland verlagern könnten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Angehörigen der anvisierten Staaten schon bisher für ihre Geschäftsaktivitäten ein Visum benötigt hätten. Ihnen war aber von Fall zu Fall in sehr larger Auslegung des Transitprivilegs die vorübergehende Einreise gestattet worden. Es muss wohl auch solchen Personen zugemutet werden können, sich vor Antritt der Reise das erforderliche Visum gemäss den geltenden Vorschriften zu verschaffen. Immerhin zeigt das Bundesamt für Ausländerfragen Verständnis für die vorgebrachten Gründe und ist bereit, in Verbindung mit den EDA zu prüfen, ob solchen Interessen mit einer Verlängerung der üblichen Gültigkeitsdauer des Visums beispielsweise auf 3 Jahre Rechnung getragen werden soll und kann. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer ist das Bundesamt für Ausländerfragen befugt, in besonderen Fällen eine längere Gültigkeitsdauer zu bewilligen.

7 Aenderung der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer (SR 142.211)

Die Angehörigen von rund 60 Staaten können aufgrund eines bilateralen oder multilateralen Abkommens

ohne Visum in die Schweiz einreisen. Der grösste Teil dieser Abkommen wurde bisher nicht in der Amtlichen Sammlung publiziert. Eine Publikation ist seit längerer Zeit vorgesehen. Diese hat sich verzögert, da teilweise aufwendige Archivnachforschungen und Uebersetzungsarbeiten geleistet werden müssen.

Die derzeitige Visumbefreiung für Staatsangehörige von Argentinien, Australien, Brasilien, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Peru, Südafrika, Uruguay, Venezuela und von den Vereinigten Staaten von Amerika beruht nicht auf einem Abkommen, sondern lediglich auf einem nichtveröffentlichten Beschluss des EJPD vom 30. Oktober 1947. Diese Situation muss namentlich im Zusammenhang mit der Strafverfolgung rechtswidriger Einreisen als unbefriedigend angesehen werden. Der EJPD-Beschluss, der in der Form eines Kreisschreibens an die Polizeidirektionen der Kantone und die schweizerischen Auslandvertretungen erlassen wurde, ist teilweise überholt und eignet sich nicht zur Veröffentlichung. Wir beantragen daher, die Visumbefreiung gegenüber Staaten mit denen kein Abkommen abgeschlossen wurde, in Artikel 2 der Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer zu regeln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Visumerleichterungen für jugoslawische, kroatische und türkische Staatsangehörige. Die Visumbefreiung jugoslawischer Touristen und Besucher, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der von einem EFTA- oder EG-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, ist Gegenstand des - nichtveröffentlichten - Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1991. Kroaten und Türken soll nun die gleichen Erleichterungen gewährt werden (vgl. Ziffern 22 und 4 hievore).

Schliesslich wäre auch die vorgeschlagene Weiterführung der Visumbefreiung für Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses der Dominikanischen Republik und von Haiti in der Verordnung zu verankern (vgl. Ziffer 5 hievore).

8 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Visumpflicht gegenüber der Dominikanischen Republik und Haiti und die Aufhebung des Transitprivilegs für Fluggäste aus Indien, Irak, Libanon, Libyen, Nigeria, Somalia und der Türkei wird für die schweizerischen Vertretungen in diesen Staaten einen Mehraufwand verursachen. Das EDA geht davon aus, dass der grösste Teil der zusätzlichen Arbeit mit dem gegenwärtigen Personalbestand bewerkstelligt werden kann. Für die schweizerischen Vertretungen in Port-au-Prince, Santo Domingo und in Lagos ist eine zusätzliche Etatstelle notwendig. In Santo Domingo bedarf es überdies baulicher Massnahmen, welche sich zur Zeit nicht beziffern lassen.

Für die Vertretungen in den erwähnten Staaten werden andererseits Mehreinnahmen an Visumgebühren resultieren. Bei einer allerdings sehr hypothetischen Annahme von 10'000 Visa würde dies rund Fr. 200'000.-- ausmachen.

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen ist ferner in Rechnung zu stellen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen dazu beitragen werden, die Zahl der Problemfälle, welche die Staatskasse zurzeit mit rund Fr. 20'000.-- pro Asylbewerber belasten, zu vermindern.

Eine Entlastung der schweizerischen Auslandsvertretungen wird sich schliesslich auch aufgrund der Aufhebung der Visumpflicht für slowenische Staatsangehörige, der Visumerleichterung für kroatische und türkische Staatsangehörige sowie der Ausnahmen von der Transitvisumpflicht für bestimmte Fluggäste ergeben. Diese Erleichterungen führen andererseits zu einer Einbusse bei den Visumgebühren von schätzungsweise Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--.

9 Zuständigkeit

Visumabkommen können gemäss Praxis vom Bundesrat gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 ANAG (SR 142.20) in eigener Zuständigkeit abgeschlossen werden (VPB 51 (1987) Nr. 58 S.379).

Aufgrund von Artikel 5 der Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpoli-

zei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit (SR 0.142.115.143) gelten Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Drittstaaten über den Grenzübertritt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

10 Ergebnis der Aemterkonsultationen

Wegen den divergierenden Interessen wurden zwei Aemterkonsultationen durchgeführt, wobei die folgenden Aemter und Dienste zur Stellungnahme eingeladen wurden:

Bundeskanzlei, Generalsekretariat EDA, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik EDA, Politische Abteilung I EDA, Politische Abteilung II EDA, Politische Abteilung III EDA, Integrationsbüro EDA/EVD, Direktion für internationale Organisationen EDA, Direktion für Völkerrecht EDA, Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst EDA, Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizeiwesen, Bundesanwaltschaft (Bundespolizei und Zentralpolizeibüro), Bundesamt für Flüchtlinge, Eidgenössische Finanzverwaltung, Oberzolldirektion, Bundesamt für Aussenwirtschaft, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bundesamt für Zivilluftfahrt.

Den Divergenzen wurde im Antrag Rechnung getragen.

Anlässlich der zweiten Aemterkonsultation beantragte der Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik namens der Direktionen des EDA, Inhaber von bulgarischen Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässen unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht zu befreien. Anlass für diesen Schritt bildet die Aufnahme Bulgariens als Mitglied des Europarates am 7. Mai 1992. Bulgarien selbst hat um diese Liberalisierung nicht ersucht.

Das EDA drängt auf einen raschen Beschluss des Bundesrates, um gegenüber der neuen bulgarischen Regierung ein Zeichen zu setzen. Die telefonisch angefragte Bundesanwaltschaft und das Bundesamt für Flüchtlinge widersetzen sich einer Visumbefreiung der erwähnten Personenkategorie nicht. Die übrigen Aemter und Dienste wurden aus zeitlichen Gründen nicht konsultiert. Ebenfalls konnten die Absichten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates nicht sondiert werden. Oesterreich ist nach unserer Kenntnis das einzige westeuropäische Land, das bulgarische Diplomaten- und Dienstpässe schon vor Jahren von der Visumpflicht befreit hat.

Trotz der noch offenen Fragen beantragen wir, Inhaber eines bulgarischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht auszunehmen. Dieses Vorhaben soll der bulgarischen Regierung durch das EDA mitgeteilt werden. Dabei ist dieser gleichzeitig zu eröffnen, dass die Schweiz auch daran interessiert ist, mit Bulgarien die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Rahmen unserer Ausführungen zu Slovenien (vgl. Ziffer 21) vertraglich zu regeln.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf für eine Aenderung der Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer (d + f)
- Länderdokumentation

Zum Mitbericht an:

Alle Departemente

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei 5
- EDA 5 (GS 1, PD 2, DVA 2)
- EJPD 10 (GS 2, BFA 6, BA 1, BFF 1)
- EFD 2 (GS 1, EFV 1)
- EVD 3 (GS 1, BAWI 1, BIGA 1)
- EVED 2 (GS 1, BAZL 1)

Visumpolitik

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 9. Juni 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- 1 Von den Ausführungen im Antrag wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
- 2 Aufhebung der Visumpflicht gegenüber Slowenien:
- 21 Dem Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Visumbefreiung für Einreisen zu einem vorübergehenden, längstens dreimonatigen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit wird zugestimmt.
- 22 Das EJPD wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem EDA das Abkommensangebot hinsichtlich seiner Konformität mit der Ausländergesetzgebung zu prüfen und im Rahmen der Ausführungen im Antrag einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
- 23 Das EDA wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.
- 3 Kroatien:
- 31 Die Visumpflicht für Inhaber eines normalen kroatischen Reisepasses wird aufrechterhalten.
- 32 Inhaber eines kroatischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses werden unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht ausgenommen.
- 33 Das EDA wird beauftragt, diesen Beschluss der Regierung von Kroatien mitzuteilen.
- 34 Das EJPD wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EDA gegebenenfalls einen Abkommensentwurf im Rahmen

des Antrags auszuarbeiten und Kroatien zu unterbreiten.

35 Das EDA wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

4 Bulgarien:

41 Inhaber eines bulgarischen Diploamten-, Dienst- oder Sonderpasses werden unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht ausgenommen.

42 Die Visumaufhebung ist wenn immer möglich mit einer gegenseitigen Vereinbarung über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zu verknüpfen.

43 Das EDA wird beauftragt, diesen Beschluss der Regierung von Bulgarien mitzuteilen.

44 Das EJPD wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EDA gegebenenfalls einen Abkommensentwurf im Rahmen des Antrags auszuarbeiten und Bulgarien zu unterbreiten.

45 Das EDA wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

5 Namibia:

51 Die Visumpflicht für Inhaber eines normalen namibischen Reisepasses wird aufrechterhalten.

52 Inhaber eines namibischen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses werden unter Vorbehalt des Gegenrechts von der Visumpflicht ausgenommen.

53 Das EDA wird beauftragt, diesen Beschluss der Regierung von Namibia mitzuteilen.

54 Das EJPD wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EDA gegebenenfalls einen Abkommensentwurf im Rahmen des Antrags auszuarbeiten und Namibia zu unterbreiten.

55 Das EDA wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD formell die allenfalls notwendigen Verhandlungen zu führen und anschliessend das Abkommen im Rahmen des Antrags durch Notenaustausch abzuschliessen und die Inkraftsetzung zu bestimmen.

6 Dominikanische Republik und Haiti:

61 Die Inhaber eines gewöhnlichen Reisepasses der Dominikanischen Republik und von Haiti werden mit Wirkung ab 1. Juli 1992 der Visumpflicht unterstellt.

62 Das EDA wird beauftragt, den Regierungen dieser Staaten auf diplomatischem Weg die Gründe für diesen Beschluss und die Ausnahmen von der Visumpflicht mitzuteilen.

7 Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Peru und Venezuela

71 Die Visumpolitik gegenüber den Staaten Südamerikas wird mit der Visumpolitik der EG-Mitgliedstaaten abgestimmt, sobald sich eine einheitliche Haltung dieser Staaten herausgebildet hat.

72 Das EJPD wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDA zu gegebener Zeit wieder Antrag zu stellen.

8 Aufhebung des Transitprivilegs:

81 Das Transitprivileg für Fluggäste mit Pässen von Indien, Irak, Libanon, Libyen, Nigeria, Somalia und der Türkei wird mit Wirkung ab 1. Juli 1992 aufgehoben.

82 Das EDA wird beauftragt, den Regierungen dieser Staaten auf diplomatischen Weg die Gründe für diesen Beschluss und die Ausnahmen von der Visumpflicht mitzuteilen.

9 Die Aenderung der Verordnung vom 10. April 1946 über Einreise und Anmeldung der Ausländer wird gutgeheissen und tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

10 Personelle und finanzielle Auswirkungen:

10.1 Das EDA wird ermächtigt, die für die in Ziffer 6 und 8 dieses Beschlusses beantragte Einführung der Visumpflicht für die Dominikanische Republik und Haiti, sowie für die Aufhebung des Transitprivilegs in Nigeria benötigten drei Etatstellen mit Voranschlag 1993 zu beantragen.

Verordnung
über Einreise und Anmeldung der Ausländer

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 10. April 1946¹⁾ über Einreise und Anmeldung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. d, 4 und 5

³ Die Visumpflicht gilt nicht für²⁾:

d. Flugpassagiere des konzessionierten Linienverkehrs, die sich im Transit befinden, wenn sie:

1. einen gültigen Pass eines von der Schweiz anerkannten Staats besitzen,
2. den Transitraum nicht verlassen,
3. innert 48 Stunden weiterfliegen,
4. über Reisedokumente verfügen, die für die Einreise in den Zielstaat nötig sind,
5. ein Flugticket besitzen, das für die Reise bis zum Bestimmungsort berechtigt, und
6. vor ihrer Einreise in die Schweiz einen Platz für den Weiterflug gebucht haben.

⁴ Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d unterliegen Staatsangehörige von Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bangladesh, Ghana, Indien, Irak, Iran, Libanon, Libyen, Nigeria, Pakistan, Somalia, Sri Lanka, der Türkei und Zaire, die sich als Flugpassagiere des konzessionierten Linienverkehrs im Transit befinden, der Visumpflicht. Ausgenommen sind unter Vorbehalt von Buchstabe e:

¹⁾ SR 142.211

²⁾ Die Visumbefreiung aufgrund bilateraler und multilateraler Abkommen bleibt vorbehalten.

Für die Uebergangsfrist während des zweiten Semesters 1992 gehen diese drei Stellen zulasten des Hilfskräftestellenkontingents des EDA.

- 10.2 Das EDI (AFB) wird ermächtigt, für die Gruppen Sachausgaben und Investitionsgüter einen Nachtrag mit ordentlichem Vorschuss im Rahmen des 2. Nachtrags zum Budget 92 anzubeglehen, falls sich die im Budget 1992 vorgesehenen Kredite zur Abdeckung der zusätzlichen Kosten für die erforderlichen Massnahmen beim Generalkonsulat in Santo Domingo als ungenügend erweisen.
- 11 Die Bundeskanzlei stellt die nötigen Vollmachten aus. Sie veröffentlicht die einzelnen Abkommen, im Einvernehmen mit dem EJPD und dem EDA, in der Amtlichen Sammlung.
- 12 Das Bundesamt für Ausländerfragen wird beauftragt, die für den Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Weisungen zu erlassen.
- 13 Die übrigen interessierten Kreise werden durch das EJPD orientiert.

Veröffentlichung

Amtliche Sammlung (Ziffer 9 und 11)

Für getreuen Protokollauszug:

- a. Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses;
- b. Inhaber eines gültigen gewöhnlichen Passes und eines gültigen Visums oder eines gültigen Anwesenheitstitels von Finnland, Kanada, Norwegen, Oesterreich, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften;
- c. Inhaber eines gültigen gewöhnlichen Passes und eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises für Niedergelassene, Jahresaufenthalter, Saisoniers, Kurzaufenthalter oder Grenzgänger;
- d. im Einzelfall durch das Bundesamt für Ausländerfragen bestimmte Personen und Personengruppen.
- e. Die Ausnahmen gemäss Buchstaben a-c gelten nicht für Staatsangehörige des Irak und von Libyen.

Die Visumpflicht gilt ferner nicht für die Einreise zu einem längstens dreimonatigen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit für:

- a. Staatsangehörige von Argentinien, Australien, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Guyana, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Peru, Südafrika, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika;
- b. Inhaber eines gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses der Dominikanischen Republik und Haiti;
- c. Staatsangehörige von Jugoslawien, Kroatien und der Türkei mit einem gültigen gewöhnlichen Pass und einem gültigen Anwesenheitstitel von Finnland, Kanada, Norwegen, Oesterreich, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften.

II

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Ordonnance
concernant l'entrée et la déclaration d'arrivée des étrangers
Modification du

Le Conseil fédéral suisse

arrête:

I

L'ordonnance concernant l'entrée et la déclaration d'arrivée des étrangers du 10 avril 1946¹⁾ est modifiée comme il suit:

Art. 2, 3^e al., lit d, 4 et 5

³ Sont dispensés du visa²⁾:

- d. Les passagers d'un aéronef d'une entreprise de transport bénéficiant d'une concession en Suisse lorsqu'ils sont en transit et dans la mesure où:
1. Ils possèdent un passeport valable d'un Etat reconnu par la Suisse,
 2. Ils ne quittent pas la zone de transit,
 3. Ils reprennent leur voyage en avion dans les 48 heures qui suivent leur arrivée,
 4. Ils possèdent les documents de voyage nécessaires à l'entrée dans leur pays de destination,
 5. Ils possèdent un billet d'avion leur permettant de poursuivre leur voyage jusqu'à destination, et
 6. Ils ont procédé aux réservations nécessaires à cet effet avant leur arrivée en Suisse.

⁴ Dérogeant à l'alinéa 3, lettre d, sont soumis à l'obligation du visa les ressortissants d'Afghanistan, d'Angola, du Bangladesh, d'Ethiopie, du Ghana, de l'Inde, d'Irak, d'Iran, du Liban, de Libye, du Nigéria, du Pakistan, de Somalie, du Sri Lanka, de Turquie et du Zaïre, qui voyagent en transit en tant que passagers d'un aéronef d'une entreprise de transport aérien bénéficiant d'une concession en Suisse. Font exception, sous réserve de la lettre e:

1) RS 142.211

2) La suppression de l'obligation du visa fondée sur un accord bilatéral ou multilatéral est réservée.

- a. Les titulaires d'un passeport diplomatique, de service ou spécial valable;
- b. Les titulaires d'un passeport ordinaire valable et d'un visa valable ou d'une autorisation de résidence valable délivrée par l'Autriche, le Canada, les Etats-Unis d'Amérique, la Finlande, la Norvège, la Suède ou par un Etat membre de la Communauté européenne;
- c. Les titulaires d'un passeport ordinaire valable et d'un livret pour étrangers valable délivré par la Suisse aux étrangers titulaires d'une autorisation d'établissement, de séjour à l'année, saisonnière, de courte durée ou pour frontalier;
- d. Certaines personnes ou catégories de personnes désignées par l'Office fédéral des étrangers dans un cas particulier;
- e. Les exceptions prévues aux lettres a-c ne sont pas applicables aux ressortissants d'Irak et de Libye.

⁵ Font en outre exception à l'obligation du visa, dans la mesure où le séjour ne dépasse pas trois mois et qu'il n'y a pas exercice d'une activité lucrative:

- a. Les ressortissants d'Afrique du Sud, d'Argentine, d'Australie, du Brésil, du Canada, de Colombie, de Cuba, d'El Salvador, des Etats-Unis d'Amérique, du Guatemala, de la Guyana, du Mexique, du Nicaragua, du Pérou, d'Uruguay et du Venezuela;
- b. Les titulaires d'un passeport diplomatique, de service ou spécial de la République dominicaine et d'Haïti;
- c. Les ressortissants de Croatie, de Turquie et de Yougoslavie, titulaires d'un passeport ordinaire valable accompagné d'une autorisation de résidence valable délivrée par l'Autriche, le Canada, les Etats-Unis d'Amérique, la Finlande, la Norvège, la Suède ou par un Etat membre de la Communauté européenne.

II

La présente modification entre en vigueur le 1er juillet 1992.

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le président de la Confédération:

Le chancelier de la Confédération:

Visumpolitik

Länderdokumentation zum EJPD Antrag vom 9. Juni 1992

1 Transitvisumpflicht für Fluggäste

1.1 Kommentar

Grundsatz: Ausländer, die der allgemeinen Visumpflicht unterstehen, können als Fluggäste ohne Visum über einen schweizerischen Flughafen transitieren, sofern sie:

- einen gültigen Pass eines von der Schweiz anerkannten Staats besitzen,
- den Transitraum nicht verlassen,
- innert 48 Stunden weiterfliegen,
- über Ausweispapiere und Visa verfügen, die für die Einreise in den Zielstaat nötig sind,
- ein Flugticket besitzen, das für die Reise bis zum Bestimmungsort berechtigt,
- vor ihrer Einreise in die Schweiz einen Platz für den Weiterflug gebucht haben.

Bestimmungen: a) Artikel 2 Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer (SR 142.211)

b) Anhang 9 zum Chicagoer Uebereinkommen, Kp. 5:

- 5.2 (Weiterflug ohne Flugzeugwechsel; Norm ohne Schweizer Vorbehalt, mit Ausnahmen)
- 5.4 (Weiterflug mit Flugzeugwechsel; Norm ohne Schweizer Vorbehalt, mit Ausnahmen)
- 5.9 (Weiterflug mit Flughafenwechsel; von der Schweiz nicht angewandte Empfehlung).

Der Bundesrat hat am 5. November 1987 zum ersten Mal eine punktuelle Einschränkung des Transitprivilegs für ausländische Fluggäste angeordnet. Diese Massnahme betraf die Angehörigen von 10 Staaten: Aethiopien, Afghanistan, Angola, Bangladesh, Chile, Ghana, Iran, Pakistan, Sri Lanka und Zaire.

Entgegen anfänglicher Befürchtungen, wurden keine aussenpolitischen Reaktionen seitens der betroffenen Staaten verzeichnet. Einzig Swissair machte geltend, gewisse Passgiere bevorzugten wegen dieser Massnahme seither andere Fluglinien. So wurde beispielsweise in bezug auf Ghana angeblich eine Geschäftseinbusse von 20% festgestellt. Durch spezielle Arrangements (Vorankündigung von bona fide Passagieren durch die Swissair bei der Grenzpolizei) konnten einige nicht beabsichtigte Nebeneffekte etwas eingedämmt werden.

Die Einschränkung des Transitprivilegs für Flugpassagiere hat sich heute in den meisten von den Migrationsproblemen betroffenen westlichen Industrienationen als zweckmässige Massnahme etabliert. Seit 1987 wurde nicht nur die Liste der visumpflichtigen Staatsangehörigen wesentlich verlängert. Auch der Kreis jener Staaten, welche das Transitprivileg aufhoben, hat sich vergrössert. Frankreich, Italien und Spanien haben kürzlich die Einführung des Transitvisums für bestimmte Fluggäste beschlossen. Mit Ausnahme Griechenlands und Portugals führten damit alle EG-Mitgliedstaaten diese Massnahme ein, dies im Gegensatz zu den übrigen EFTA-Staaten, was nicht weiter erstaunt, werden diese doch wegen ihrer Randlage und des bescheideneren Transitvolumens vom Transitproblem insgesamt noch weniger betroffen. Die zentral-europäischen Industrienationen sind nicht nur Ziel, sondern auch die hauptsächlichsten Transitländer für die Süd-Nord-Migration.

Die Liste der in den westeuropäischen Staaten transitvisumpflichtigen Fluggäste umfasst zur Zeit 38 Staaten.

Von einer einheitlichen europäischen Visumpolitik in diesem Bereich kann heute allerdings noch nicht gesprochen werden. Dänemark hat das Transitvisum nur gegenüber einem einzigen Staat eingeschränkt. Auf der anderen Seite enthalten die Listen der Benelux-Staaten und von Spanien je 20 Staaten, wobei jedoch nur bei 10 Uebereinstimmung besteht.

Das Transitproblem weist viele Fazetten auf: Ankunft ohne die für die Weiterreise erforderlichen Dokumente, Verweigerung der Weiterreise in den Zielstaat, Passsubstitution, Passagiersubstitution, Routingwechsel, usw. Zu diesen migrationspolitischen Aspekten gesellen sich zumeist noch solche der inneren Sicherheit. Die Schleuserkriminalität, das internationale Verbrechen und der Terrorismus sind bekanntlich miteinander verbunden.

Die unterschiedliche Betroffenheit der einzelnen Staaten erklärt auch die voneinander abweichenden Massnahmen. Anzumerken wäre noch, dass verschiedene Staaten zum Teil parallel zur oder anstelle der Transitvisumpflicht die Sorgfaltspflicht der Fluggesellschaften verschärft haben.

Bei international nicht abgestimmten Massnahmen besteht die Gefahr, dass die Probleme einfach verlagert werden. Innerhalb der EG-Mitgliedstaaten verstärkt sich deshalb der Ruf, auch hinsichtlich des Transitprivilegs die nationalen Politiken zu harmonisieren. Die Sanktionierung der Transportunternehmen gehört zum Schengen-Rechtsbestand (vgl. Artikel 26 Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.6.1990). Dieser Entwicklung gilt es, in der Schweiz rechtzeitig Rechnung zu tragen.

Rückblickend kann gesagt werden, dass sich die punktuelle Aufhebung des Transitprivilegs für die Schweiz als zweckmässig erwiesen hat. Damit lassen sich freilich bei weitem nicht alle Transitprobleme lösen. Diese Massnahme hat sich aber insbesondere wegen ihrer präventiven Wirkung bewährt und ist deshalb in bezug auf die erwähnten Staaten, mit Ausnahme von Chile, zu bestätigen.

Aus Gründen der illegalen Zuwanderung und der inneren Sicherheit sowie der Politik der europäischen Staaten sollte die Transitvisumpflicht auf die Angehörigen folgender Staaten ausgedehnt werden: Indien, Irak, Libanon, Libyen, Nigeria, Somalia und der Türkei.

1.2 Transit With Visa (TWV), Uebersicht

(Weitere Staaten, Ausnahmen und weitere TWOV-Einschränkungen vgl. folgende Seiten)

Ausgewählte Staaten: EG, EFTA, Australien, Kanada, USA
Quelle: TIM may 1992

	CH	BRD	F	I	Benelux	E	other States
1 Afghanistan	TWV	TWV	no	no	TWV	TWV	AUS; CAN; USA
2 Albania	no	no	TWV	no	no	no	AUS; CAN;
3 Algeria	no	no	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
4 Angola	TWV	TWV	TWV	no	no	TWV	AUS; CAN;
5 Bangladesh	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	AUS; CAN;
6 Bulgaria	no	TWV	no	no	no	no	IRL; AUS; CAN;
7 China	no	no	no	no	no	no	AUS; CAN;
8 Cote d'Ivoire	no	no	no	no	no	TWV	AUS; CAN;
9 Cuba	no	no	no	no	no	no	AUS; CAN; USA
10 Egypt	no	no	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
11 Ethiopia	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	AUS; CAN;
12 Gambia	no	TWV	no	no	no	no	AUS; CAN;
13 Ghana	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	AUS; CAN;
14 Guinea-Bissau	no	no	no	no	no	TWV	AUS; CAN;
15 Haiti	no	no	TWV	no	no	no	AUS; CAN;
16 India	no	TWV	no	TWV	TWV	TWV	AUS; CAN;
17 Iran	TWV	TWV	no	no	TWV	TWV	IRL; AUS; CAN; USA
18 Iraq	no	TWV	no	no	TWV	TWV	UK; AUS; CAN; USA
19 Jordan	no	TWV	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
20 Kuwait	no	no	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
21 Lebanon	no	TWV	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
22 Liberia	no	no	no	no	no	TWV	AUS; CAN;
23 Libya	no	no	no	no	TWV	no	AUS; CAN; USA
24 Mali	no	no	no	no	no	TWV	AUS; CAN;
25 Morocco	no	no	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
26 Nigeria	no	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	AUS; CAN;
27 Pakistan	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	AUS; CAN; USA
28 Poland	no	no	no	no	no	no	IRL; AUS; CAN
29 Rumania	no	TWV	no	no	no	no	AUS; CAN;
30 Senegal	no	no	no	TWV	no	TWV	AUS; CAN;
31 Sierra Leone	no	no	no	no	no	TWV	AUS; CAN;
32 Somalia	no	TWV	TWV	TWV	no	TWV	AUS; CAN;
33 Sri Lanka	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	TWV	DK; IRL; UK; AUS; CAN
34 Syria	no	TWV	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
35 Tanzania	no	no	no	TWV	no	no	AUS; CAN;
36 Togo	no	no	no	no	no	TWV	AUS; CAN;
37 Tunisia	no	no	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
38 Turkey	no	TWV	no	no	TWV	no	AUS; CAN;
39 Zaire	TWV	no	TWV	no	no	TWV	AUS; CAN;

1.3 Transit With Visa (TWV): Ausnahmen

TWV, except for:

- Suisse: holders of official passports (diplomatic or service or special passports)
- Germany: a) holders of diplomatic or official or service passports provided being nationals of India, Iran, Pakistan, Turkey
b) holders of normal passports provided being nationals of India, Pakistan, Turkey if holding a visa or residence permit for an EC country, Canada or USA
- France: holders of diplomatic or service passports
- Italy: holders of a residence permit for an EC country or USA
- Benelux: a) holders of official passports (diplomatic or service or special passports)
b) holders of normal passports if holding a residence permit for an EC country, Austria, Canada, Norway, Sweden, Switzerland or USA
- Spain: a) holders of diplomatic or official passports
b) holders of normal passports if holding a residence permit for an EC country, Austria, Canada, Finland, Norway, Sweden, Switzerland or USA

1.4 Transit With Visa (TWV); Bemerkungen; weitere
TWOV-Einschränkungen

- Austria: generell TWOV (Transit Without Visa)
- Australia: generell TWV, mit Ausnahmen (generelle Visumpflicht)
- Benelux: a) vgl. Uebersicht
b) TWOV (Transit Without Visa) eingeschränkt für: Albania, Angola, Barbados, Brunei, Bulgaria, Cambodia, China, CIS (USSR), Cuba, Czechoslovakia, Dominican Rep., Gambia,

Rechtsdienst und Direktionssekretariat BFA

Bern, 01.05.1992

Haiti, Hungary, Korea (North), Laos, Liberia, Mongolia, Mozambique, Romania, Vietnam; Taiwan

Canada: generell TWV (alle visumpflichtigen Staaten)

Denmark: vgl. Uebersicht

Finland: generell TWOV (Transit Without Visa)

Greece: generell TWOV (Transit Without Visa)

Iceland: generell TWOV (Transit Without Visa)

Ireland: vgl. Uebersicht

Norway: generell TWOV (Transit Without Visa)

Portugal: generell TWOV (Transit Without Visa)

Sweden: generell TWOV (Transit Without Visa)

United Kingdom: a) vgl. Uebersicht
b) TWOV (Transit Without Visa) eingeschränkt für: Iran, Lebanon, Libya, Somalia, Syria, Turkey

USA: a) vgl. Uebersicht
b) TWOV (Transit Without Visa) eingeschränkt für: Bangladesh, India, Sri Lanka, Korea (North), Vietnam; Albania, Bulgaria, China, CIS (USSR), Czechoslovakia, Estonia, Hungary, Latvia, Lithuania, Mongolia, Poland, Rumania

1.5 Uebersicht TWV-Staaten: Zuwanderungsprobleme/Innere Sicherheit

(Legende nächste S.)	Asyl CH	Asyl ZRH	IDP CH	IDP ZRH	INAD ZRH	ANAG	BtmG A	BtmG S	BtmG H	TWV N	TWV 5
Afghanistan											++++
Albania	++++	++++			++++						
Algeria						++++	++++	++++	++++		
Angola	++++						++++		++++		
Bangladesh	++++			++++						++++	++++
Bulgaria											
China		++++	++++	++++	++++						
Cote d'Ivoire											
Cuba											
Egypt						++++					
Ethiopia	++++	++++								++++	++++
Gambia											
Ghana	++++	++++	++++	++++	++++			++++		++++	++++
Guinea-Bissau											
Haiti			++++		++++						
India	++++	++++	++++	++++	++++				++++		++++
Iran		++++		++++	++++		++++		++++		++++
Iraq		++++									++++
Jordan											
Kuwait											
Lebanon	++++	++++	++++		++++		++++		++++		
Liberia		++++									
Libya									++++		
Mali											
Morocco			++++		++++	++++	++++		++++		
Nigeria	++++	++++	++++	++++	++++			++++	++++	++++	++++
Pakistan	++++	++++		++++	++++			++++	++++	++++	++++
Poland											
Rumania	++++										
Senegal											
Sierra Leone											
Somalia	++++	++++		++++	++++					++++	
Sri Lanka											
Syria											
Tanzania											
Togo											
Tunisia			++++			++++	++++	++++	++++		
Turkey	++++	++++	++++	++++	++++	++++	++++	++++	++++		
Zaire	++++				++++	++++	++++		++++		

2 Uebersicht Zuwanderungsprobleme/Innere Sicherheit:
ausgewählte zentral- und südamerikanische Staaten

(Legende vgl. unten)	IDP CH	INAD ZRH	BtmG A	BtmG S	BtmG H	Visa Sch	Visa EG/EFTA
Argentina				////			F, IS
Bolivia				////			B, F, IRL, IS, L, NL, P
Brazil	////	////		////			F, P
Chile			////	////			F
Colombia		////	////	////	////		B, F, GR, IRL, IS, L, NL, P
Dominican R.	////	////				////	B, D, F, IRL, IS, L, NL, P
Haiti	////	////				////	A, IS, SF; alle EG exkl DK
Peru		////		////			B, E, F, IRL, IS, L, NL, P
Venezuela				////	////		F, GR, IS, P, SF

Legende zu den Uebersichten 1.5 und 2

- //// : In der "Topliste"/Visumliste verzeichnet
 Asyl-CH : "Top of 15" Asylbewerber Schweiz 1991 (Tabelle 1)
 Asyl-ZRH : "Top of 15" Asylbewerber ZH-Flughafen 1991 (Tabelle 2)
 IDP-CH : "Top of 12" IDP¹ Switzerland January-June 1991 (Tab. 3)
 IDP : "Top of 12" IDP¹ AUS/B/CAN/F/BRD/NL/CH/UK/USA (Tab. 4)
 INAD-ZRH : "Top of 20" Rückweisungen ZH-Flughafen 1991 (Tab. 5)
 ANAG : Einreisesperren Schwarzarbeiter/Schlepper 1991 (Tab. 6)
 BtmG-A : "Top of 25" Widerhandlungen BtmG: Allgemein (Tab. 7)
 BtmG-S : "Top of 25" Widerhandlungen BtmG: Schmuggel (Tab. 8)
 BtmG-H : "Top of 25" Widerhandlungen BtmG: Handel (Tab. 9)
 TWV-N : Transitvisumpflicht alle Nachbarstaaten, ohne Oesterreich
 TWV-5 : Transitvisumpflicht in wenigstens 5 Staaten
 Visa-EG/EFTA: Visumpflichtig in den aufgeführten EG- und EFTA-Staaten
 Visa-Sch : Visumpflichtig in den Schengener Staaten (Visumliste)

¹ Inadequately Documented Passengers

2.1 Bemerkungen zu einzelnen Staaten

2.1.1 Brasilien

Die brasilianischen Staatsangehörigen figurieren in der Spitzen-
gruppe der Pseudotouristen, denen 1991 bei der Ankunft im Flughafen
Zürich die Einreise verweigert werden musste (1991 = 101
Rückweisungen; 1990 = 60; 1989 = 13). Brasilien befindet sich
überdies an zwölfter Stelle in der Liste der 1991 in der Schweiz
ertappten Drogenschmuggler.

Brasilianische Staatsangehörige sind zurzeit nur in Frankreich
visumpflichtig.

Zwischen der Schweiz und Brasilien besteht kein Visumabkommen.
Die heutige Visumbefreiung beruht auf dem Beschluss des EJPD vom
30. Oktober 1947. Mit Verbalnote vom 2. Februar 1948 hat Brasi-
lien Schweizer Touristen das Gegenrecht zugesichert. Schweizer
und liechtensteinische Landesbürger können aufgrund eines brasi-
lianischen Dekrets vom 12. November 1964 als Touristen ohne Visum
in Brasilien einreisen.

2.1.2 Dominikanische Republik

1991 hat sich die Zahl der von der Kantonspolizei Zürich-
Flughafen zurückgewiesenen Pseudotouristen aus der Dominikani-
schen Republik im Vergleich zum Vorjahr vervierfacht. Die domini-
kanischen Staatsangehörigen figurieren damit an zweiter Stelle
hinter jenen aus Jugoslawien. 1991 wurden 212 Rückweisungen ver-
zeichnet, gegenüber 52 im Jahre 1990 und 13 im Jahre 1989.

Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die allgemeine Visum-
pflicht in den Beneluxstaaten, der Bundesrepublik Deutschland,
Frankreich, Irland, Island und Portugal sowie die verschärften
Einreisekontrollen in den übrigen EG-Mitgliedstaaten
zurückzuführen. Diese bilden die hauptsächlichsten Zielländer der
illegalen Zuwanderung (Schwarzarbeit, Frauenhandel, Prostitution,
usw.) von dominikanischen Staatsangehörigen. Diese wird zumeist
durch Schlepper organisiert. Einige in der Schweiz tätige Schlep-
per wurden überführt.

Die Dominikanische Republik figuriert auf der gemeinsamen Liste
der visumpflichtigen Staaten der Schengener Staaten.

Zwischen der Schweiz und der Dominikanischen Republik besteht
kein formelles Visumabkommen. Die heutige Visumbefreiung beruht
auf dem Beschluss des EJPD vom 30. Oktober 1947. Schweizer und
liechtensteinische Landesbürger geniessen die gleichen Erleichte-
rungen aufgrund einer diplomatischen Gegenrechtserklärung vom 26.
Juli 1963.

2.1.3 Haiti

Mit Ausnahme Dänemarks sind haitianische Staatsangehörige in allen EG-Mitgliedstaaten visumpflichtig. Ein Visumzwang besteht auch für die EFTA-Staaten Oesterreich, Finnland und Island. Dies hat zur Folge, dass immer mehr haitianische Staatsangehörige Flüge in die Schweiz buchen, in der Absicht, anschliessend auf dem Landweg illegal in einen Nachbarstaat weiterzureisen. Eine andere Methode besteht darin, vor dem Eintreffen in der Schweiz oder nach einer schweizerischen Rückweisung in einem europäischen Transitflughafen ein Asylgesuch zu stellen. Es gibt Hinweise, wonach diese illegale Zuwanderung durch professionelle Schlepperorganisationen, die in Italien, Frankreich und der Schweiz operieren, gefördert wird. Entsprechende strafrechtliche Ermittlungen in Frankreich und in der Schweiz sind im Gang.

Frankreich ist als Hauptziel der illegalen haitianischen Zuwanderung zu betrachten. Der Nachbarstaat fordert deshalb seit 1990 mit Nachdruck die Einführung der Visumpflicht durch die Schweiz. Im direkten Kontakt mit den französischen Einwanderungsbehörden wurde zunächst nach Alternativlösungen gesucht. Die in der Folge in den schweizerischen Flughäfen verschärften Einreisekontrollen führten vorübergehend zu einer Beruhigung der Lage.

Seit Ende 1991/Anfang 1992 musste eine dramatische Verschärfung des haitianischen Zuwanderungsproblems verzeichnet werden. Beispielsweise mussten am 5. Februar 1992 63 haitianischen Staatsangehörigen durch die Flughafenpolizei Zürich die Einreise verweigert werden, was insbesondere für die verantwortlichen Fluggesellschaften zu unhaltbaren Zuständen führte. Als provisorische Sofortmassnahme wurde deshalb angeordnet, dass haitianische Touristen für die Einreise in die Schweiz ein schweizerisches Einladungs- oder Bestätigungsschreiben benötigen.

Zwischen der Schweiz und Haiti besteht kein formelles Visumabkommen. Die heutige Visumbefreiung beruht auf dem Beschluss des EJPD vom 30. Oktober 1947. Schweizer und liechtensteinische Landesbürger geniessen die gleichen Erleichterungen aufgrund einer diplomatischen Gegenrechtserklärung vom 8. Oktober 1953, bestätigt am 18. Juli 1966.

2.1.4 Kolumbien

Kolumbianische Staatsangehörige figurieren an achtzehnter Stelle in der Liste der Pseudotouristen, denen 1991 bei der Ankunft im Flughafen Zürich die Einreise verweigert werden musste (1991 = 40 Rückweisungen; 1990 = 2; 1989 = 4).

Die kolumbianischen Staatsangehörigen führen die Statistik der 1991 in der Schweiz ertappten Drogenschmuggler an. Sie figurieren überdies in der Spitzengruppe der registrierten Drogenhändler und -konsumenten.

Gründe der inneren Sicherheit und der illegalen Zuwanderung bewogen 1990 die Benelux-Staaten, gegenüber Kolumbien, zusammen mit Bolivien und Peru, die Visumpflicht einzuführen. Die südamerikanischen Drogenkartelle sind bekanntlich im Begriff, die Absatzmärkte in Europa zu konsolidieren und auszubauen.

Neben den Benelux-Staaten verlangen heute auch Frankreich, Griechenland, Irland, Island und Portugal ein Visum für kolumbianische Staatsangehörige. In den übrigen EG-Mitgliedstaaten wird diese Massnahme ebenfalls erwogen.

Zwischen der Schweiz und Kolumbien besteht kein Visumabkommen. Die heutige Visumbefreiung beruht auf dem Beschluss des EJPD vom 30. Oktober 1947. Schweizer und liechtensteinische Landesbürger können aufgrund eines analogen kolumbianischen Dekrets vom 12. März 1953 bzw. 5. Oktober 1960 als Touristen ohne Visum in Kolumbien einreisen.

2.2.5 Peru

Die peruanischen Staatsangehörigen figurieren in der Spitzengruppe der Pseudotouristen, denen 1991 bei der Ankunft im Flughafen Zürich die Einreise verweigert werden musste (1991 = 131 Rückweisungen; 1990 = 1; 1989 = 1). Peru befindet sich überdies an neunzehnter Stelle in der Liste der 1991 in der Schweiz ertappten Drogenschmuggler.

Peruanische Staatsangehörige sind zur Zeit in den Benelux-Staaten, Frankreich, Irland, Island, Portugal und Spanien visumpflichtig.

Zwischen der Schweiz und Peru besteht kein Visumabkommen. Die heutige Visumbefreiung beruht auf dem Beschluss des EJPD vom 30. Oktober 1947. Schweizer und liechtensteinische Landesbürger können aufgrund eines analogen peruanischen Dekrets vom 19. April 1957 bzw. 30. Dezember 1971 als Touristen ohne Visum in Peru einreisen.

3 Tabellen Migrationsprobleme/Innere Sicherheit

3.1 Migrationsprobleme

3.1.1 Asylbewerber Schweiz 1991 (Tabelle 1)

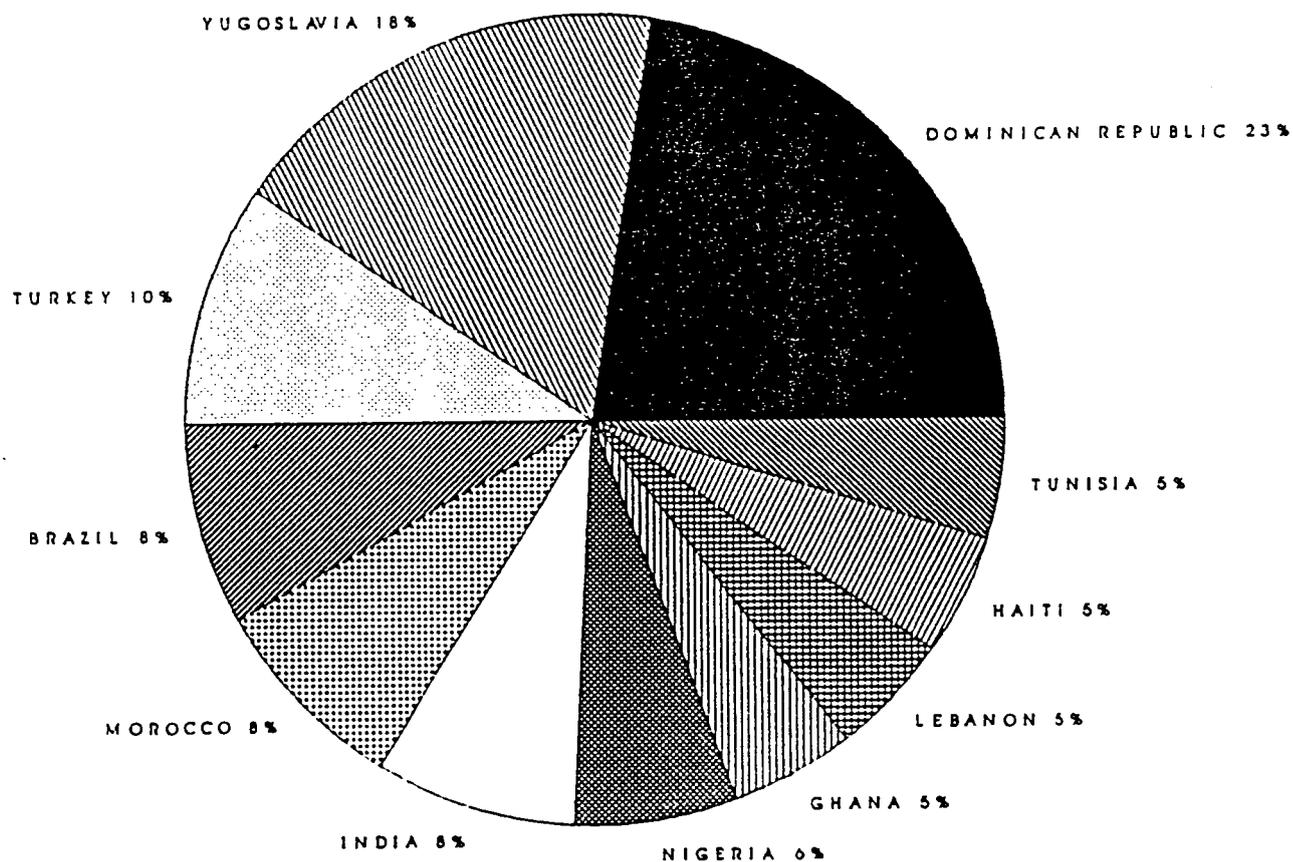
Total	41629
Yugoslavia	14205
Sri Lanka	7349
Turkey	4324
Rumania	2682
India	1426
Lebanon	1352
Pakistan	1339
Zaire	1083
Somalia	910
Albania	886
Angola	852
Ghana	796
Bangladesh	593
Nigeria	515
Ethiopia	394

3.1.2 Asylbewerber ZH-Flughafen 1991 (Tabelle 2)

Total	449
Somalia	81
Albania	56
Iraq	41
Nigeria	33
Ghana	26
Pakistan	24
Iran	18
Lebanon	18
Yugoslavia	17
Ethiopia	17
India	13
China (P.R.)	13
Sri Lanka	12
Turkey	10
Liberia	9

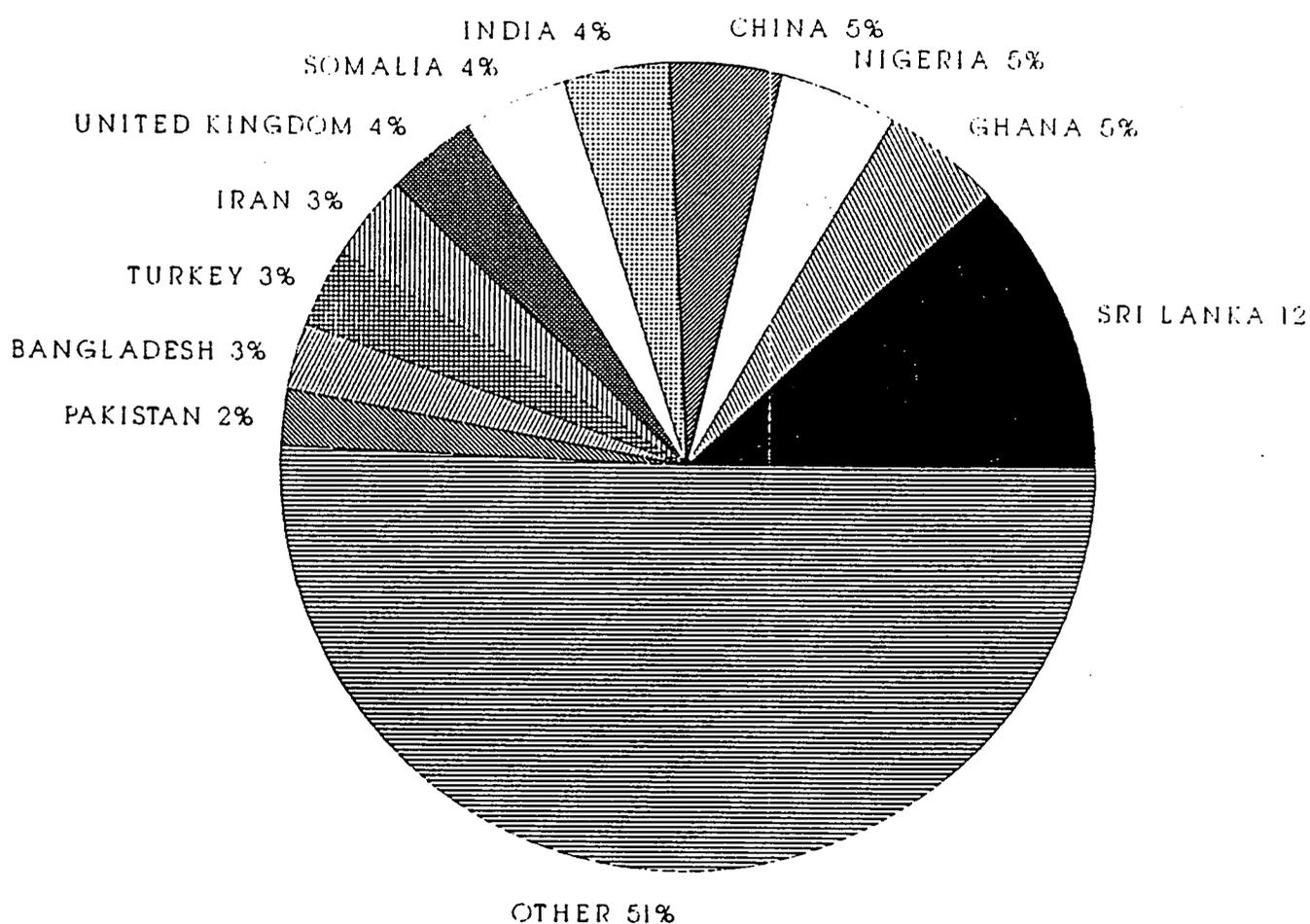
3.1.3 IDP Switzerland Jan-Jun 1991 (Tabelle 3)

INADEQUATELY DOCUMENTED PASSENGERS BY NATIONALITY SWITZERLAND



3.1.4 IDP AUS/B/CAN/F/BRD/NL/CH/UK/USA/ (Tabelle 4)

INADEQUATELY DOCUMENTATED PASSENGERS
NATIONALITY
ALL AGENCIES



Rechtsdienst und Direktionssekretariat BFA

Bern, 01.05.1992

3.1.5 Rückweisungen ZH-Flughafen 1989, 1990 und 1991 (Tabelle 5)

	1989	1990	1991
Total	763	1777	2390
Yugoslavia ¹	32	27	283
Dominican Rep. ²	13	52	212
Morocco ³	9	314	154
unknown	22	41	131
Peru ²	1	1	131
India	47	49	127
Nigeria	28	66	113
Brazil ²	13	60	101
Ghana	41	85	87
Albania	0	19	85
Turkey	98	34	85
Pakistan	15	42	62
Philippines	47	54	61
China (P.R.)	29	41	51
Lebanon	31	152	47
Haiti ²	4	92	45
Somalia	15	18	44
Colombia ²	4	2	40
Iran	31	46	39
Zaire	6	10	29

1) Visa since 1.1.92

2) No visa

3) Visa since 1.1.91

3.2 Innere Sicherheit3.2.1 ANAG: Einreisesperren Schwarzarbeit/Schlepper 1991 (Tab. 6)3.2.1.1 Schwarzarbeiter

Total	1879
Yugoslavia	631
Portugal	479
France	117
Morocco	79
Turkey	75
Algeria	73
Italy	61
Tunisia	51
Germany	51
Spain	29
Czechoslovakia	20
Austria	16
Egypt	15
United Kingdom	14
Hungary	6
Greece	3
Netherlands	3

3.2.1.2 Schlepper

Total	121
Turkey	30
Germany	13
Italy	7
Yugoslavia	6
Netherlands	4
Morocco	4
France	2
Austria	2
Portugal	2
Spain	1
Zaire	1

3.2.2 BetmG Widerhandlungen 1991

3.2.2.1 BetmG Widerhandlungen allgemein (Tabelle 7)

Schweiz	14022
Italien	2486
Frankreich	780
Jugoslawien	739
Spanien	693
Türkei	683
Deutschland	595
Portugal	373
Libanon	335
Oesterreich	179
Tunesien	144
Kolumbien	105
Angola	74
Zaire	73
Chile	62
Grossbritannien	60
Algerien	59
Marokko	56
Iran	55
Niederlande	52
Israel	43
Tschechoslowake	41
Ungarn	40
Griechenland	39
Indien	38
USA	32
Pakistan	32
Libyen	32

3.2.2.2 BetmG Schmuggel (Tabelle 8)

Schweiz	1572
Italien	852
Deutschland	214
Kolumbien	197
Spanien	171
Frankreich	162
Jugoslawien	137
Niederlande	84
Portugal	77
Türkei	77
Nigeria	74
Oesterreich	65
Brasilien	59
Venezuela	43
Grossbritannien	41
USA	34
Tunesien	31
Bolivien	28
Argentinien	26
Peru	25
Algerien	24
Ghana	22
Chile	21
Israel	20
Pakistan	17
Belgien	15

3.2.2.3 BetmG Handel (Tabelle 9)

Schweiz	3081
Italien	603
Jugoslawien	469
Türkei	353
Libanon	181
Spanien	168
Deutschland	133
Frankreich	116
Portugal	89
Tunesien	71
Oesterreich	50
Zaire	31
Iran	28
Angola	28
Kolumbien	25
Marokko	23
Indien	23
Ungarn	20
Niederlande	20
Algerien	20
Grossbritannien	19
Libyen	18
Pakistan	16
Venezuela	16
Vietnam	15
Nigeria	14



LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES
qu'il a autorisé

Monsieur Arnold H u g e n t o b l e r , Ambassadeur de Suisse en Bulgarie, ou son suppléant, à signer, l'Accord entre la Suisse et la Bulgarie sur la suppression réciproque de l'obligation du visa pour les titulaires d'un passeport diplomatique, de service ou spécial.

En foi de quoi les présentes ont été signées par le Président et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 6 juin 1994

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Président de la Confédération:

Le Chancelier de la Confédération: